

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang V. Band III.

Nro. 41.

Samstag, den 10. September 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bundesbeschuß,

betreffend

die Beschwerde der Regierung des Kantons Graubünden vom 15. Juni 1853 gegen einen Beschuß des schweizerischen Bundesrathes vom 26. Christmonat 1851 über die Flößordnung des Kantons Graubünden.

(Vom 2. August 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Betracht, daß es den Kantonen zusteht, Land- und Wasserstraßen zu erkennen und der Dessentlichkeit zu übergeben;

in Betracht, daß aus den Akten hervorgeht, daß seit unvordenklichen Zeiten bis zum Jahre 1838 die Gemeinden, d. i. die anstoßenden Grundbesitzer an Bächen und Flüssen das Recht hatten und ausübten, auf ihrem Gebiete die Holzflößung zu gestatten oder zu verbieten;

in Betracht, daß die revidirte Flößordnung vom 2. Juli 1847 polizeiliche Verfügungen enthält, welche in den Bereich der Kantonalbehörden fallen; daß dieselbe überdies den freien Verkehr der Schiffe und Flöße gewährleistet und daß die Gebühren, welche auf das Flößen von ungebundenem Holze gelegt werden, einerseits einer Gegenleistung für Anspruchnahme des Grundeigenthums der Anstößer an Flüssen und Bächen, andererseits einem, wenn auch schwer zu ermittelnden, doch wirklichen Schaden entsprechen, und daß demnach diese Gebühren nicht in die Kategorie der im Art. 31 der Bundesverfassung untersagten Zollbezüge gestellt werden können; in Abänderung des in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlusses des Bundesrathes,

beschließt:

Die von der kompetenten Behörde des Kantons Graubünden erlassene Flößordnung vom 2. Heumonath 1847 wird als mit der Bundesverfassung vereinbar erklärt und kann in Vollziehung gesetzt werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 1. August 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. B. P i o d a.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 2. August 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. J. B l u m e r.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

**Bundesbeschluß, betreffend die Beschwerde der Regierung des Kantons Graubünden vom
15. Juni 1853 gegen einen Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 26.
Christmonat 1851 über die Flössordnung des Kantons Graubünden. (Vom 2. August 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1853
Date	
Data	
Seite	349-350
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 232

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.